

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: vollumfängliche Einbeziehung der Schülerheime in das Privatschulwesen

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung im Privatschulwesen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Schülerheime werden vollumfänglich in das Privatschulgesetz aufgenommen

Maßnahme 2: Schaffung eines Verfahrens zur Zulassung von Privatschulen

Maßnahme 3: Änderung des Verfahrens zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechts

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Privatschulgesetzes 2025

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz mit dem das Privatschulgesetz geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2026

Erstellungsjahr: 2025

Letzte
Aktualisierung:

28.11.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Steigerung der Effektivität und Effizienz in der Schulorganisation und Bildungsverwaltung (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Privatschulgesetz stammt aus dem Jahr 1962 was sich an Regelungsart und Regelungsdichte zeigt. Es stellt in seiner derzeitigen Fassung in erheblichem Ausmaß auf Schule als Gebäude ab. Die Regelungen stehen materiell und verfahrensrechtlich nicht mehr im Einklang mit den Erfordernissen und Möglichkeiten des 21. Jahrhunderts und entsprechen nicht mehr den Ansprüchen der Bundesregierung an eine moderne Verwaltung ("only-once"- und "one-stopshop-Prinzip").

Nullszenario und allfällige Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage und der bisherigen zeitintensiven und ineffizienten Verfahren.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Evaluierungsunterlagen und -methode: Bei Beginn mit dem Schuljahr 2026/27, somit mit September 2026, liegen die ersten abgeschlossenen Bildungszyklen, die auch eine inhaltliche Bewertung ermöglichen, mit Ablauf des Schuljahres 2029/30, sohin mit Anfang September 2030, vor.

Die erforderlichen Daten und Informationen können aus den Behördenverfahren gewonnen werden, eigene Erhebungen oder organisatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Ziele

Ziel 1: vollumfängliche Einbeziehung der Schülerheime in das Privatschulwesen

Beschreibung des Ziels:

Aufgrund der Änderung des Art. 14 B-VG sind privat Schülerheime vollumfänglich in den Geltungsbereich des Privatschulwesens einzubeziehen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schülerheime werden vollumfänglich in das Privatschulgesetz aufgenommen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anwendung auf Schülerheime

Ausgangszustand: 2025-01-02

Das Privatschulgesetz ist auf private Schülerheime weitgehend nicht anwendbar.

Zielzustand: 2026-09-01

Das Privatschulgesetz ist auf private Schülerheime anwendbar.

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung im Privatschulwesen

Beschreibung des Ziels:

Bei Änderungen an einer bestehenden Privatschule erfolgt keine Neudurchführung des Verfahrens mehr. Es werden nur die Änderungen und ihre Auswirkungen auf die Erfordernisse der Führung einer Privatschule geprüft.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Schaffung eines Verfahrens zur Zulassung von Privatschulen
 Maßnahme 3: Änderung des Verfahrens zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechts

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Reduktion der Verfahren zur Errichtung, Nicht-Untersagung und Verleihung des Öffentlichkeitsrechts

Ausgangszustand 2025: 100,00 %	Zielzustand 2031: 30,00 %
--------------------------------	---------------------------

empirische Erhebung durch das Bundesministerium

Die Zahl der Verfahren kann anhand der Anzahl der bearbeiteten Akten mit den entsprechenden Verfahrensgegenständen analysiert werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schülerheime werden vollumfänglich in das Privatschulgesetz aufgenommen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Errichtung und Führung von Schülerheimen ist derzeit nicht geregelt. In Zukunft erfolgen sie analog den Privatschulen.

Umsetzung von:

Ziel 1: vollumfängliche Einbeziehung der Schülerheime in das Privatschulwesen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Anwendung des Privatschulgesetzes auf Schülerheime

Ausgangszustand: 2025-01-02	Zielzustand: 2029-01-01
-----------------------------	-------------------------

Errichtung und Betrieb von Schülerheimen finden derzeit weitgehend ohne Qualitätssicherung statt.	Schülerheime erfüllen einen Mindeststandard an Qualität.
---------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------

Maßnahme 2: Schaffung eines Verfahrens zur Zulassung von Privatschulen

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll ein Verfahren geschaffen werden, in welchem die Führung von Privatschulen durch die Schulbehörde genehmigt wird anstelle der bisherigen Errichtungsanzeige und Möglichkeit der Untersagung mit anschließenden Prüfungen zum Erwerb verschiedener Rechtsstellungen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung im Privatschulwesen

Maßnahme 3: Änderung des Verfahrens zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechts

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verleihung des Öffentlichkeitsrecht auf Dauer soll in Zukunft nicht mehr durch ein eigenes Verfahren erfolgen, sondern die Verleihung soll sofort durch die Bildungsdirektion auf Dauer erfolgen. Anschließend sollen Überprüfungen zufällig oder aus gegebenem Anlass erfolgen. Die Oberbehörde Bundesministerium soll den Vollzug stichenprobenartig oder aus gegebenem Anlass (zB parlamentarische Anfrage) überprüfen, insbesondere zur Wahrung der Einheitlichkeit des Vollzuges von Bundesrecht.

Umsetzung von:

Ziel 2: Stärkung der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung im Privatschulwesen

Abschätzung der Auswirkungen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.13.23.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 28.11.2025 14:13:03

WFA Version: 0.2

OID: 879

A0|B0|D0|E0|G0